

nachrangige Ergänzungskapital- Bankschuldverschreibungen 2006-2016

der



AT000B000062

B E D I N G U N G E N

§ 1

Form und Nennwert

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachfolgend „Erste Bank“) begibt die nachrangigen Ergänzungskapital-Bankschuldverschreibungen 2006-2016 (nachfolgend „Bankschuldverschreibungen“).
2. Die Bankschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je Euro 1.000,- im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
3. Die Bankschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung vertreten, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank trägt (tragen). Ein Anspruch auf Ausfolgung von Bankschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 2

Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

1. Die Bankschuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
2. Die Forderungen aus diesen Bankschuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 und 8 BWG so vereinbart, dass
 - a. das eingezahlte Kapital der Erste Bank bis einschließlich 27. Februar 2016 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 - b. das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind, wobei keine Verpflichtung seitens der Erste Bank besteht, unbezahlte Zinsen aus den Jahresüberschüssen der Folgejahre zu bedienen (keine Kumulierung der Zinszahlungsverpflichtung),
 - c. das eingezahlte Kapital vor Liquidation der Erste Bank nur unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf,

- d. das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Erste Bank erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist und
- e. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Erste Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Erste Bank oder durch Dritte gestellt werden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bankschuldverschreibungen beginnt am 28. Februar 2006 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 27. Februar 2016.

§ 4 Verzinsung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden vom 28. Februar 2006 bis inklusive 27. Februar 2016 in jährlichen Zinsperioden (wie in Absatz 2 definiert) wie folgt vom Nennwert verzinst:
 - a. Fixe Zinsperioden: Die Bankschuldverschreibungen werden für die Zinsperioden vom 28. Februar 2006 bis inklusive 27. Februar 2008 mit 6,00 % p.a. vom Nennwert verzinst.
 - b. Variable Zinsperioden: Die Bankschuldverschreibungen werden für die Zinsperioden vom 28. Februar 2008 bis inklusive 27. Februar 2016 mit einem variablen Zinssatz (der „Variable Zinssatz“) wie folgt vom Nennwert verzinst:

4 * (10y EUR CMS - 2y EUR CMS)

Der 10y bzw. 2y EUR CMS entspricht der EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate 11.00 mit einer festgelegten Laufzeit von 10 bzw. 2 Jahren, wie sie, als Jahreszinssatz ausgedrückt, gegen den 6-Monats-EURIBOR, am Zinsfestlegungstag gegen 11 Uhr Brüssel Zeit auf der Reuters-Seite „ISDAFIX2“ unter „EURIBOR BASIS – FRF“, oder einer entsprechenden Nachfolgeseite, veröffentlicht wird. Die Mindestverzinsung für eine Zinsperiode beträgt jedenfalls 2,10 % p.a., die Maximalverzinsung beträgt 7,00 % p.a.

Zinsfestlegungstag ist der Tag, welcher 2 TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt. Für den Fall, dass der 10y bzw. 2y EUR CMS an einem Zinsfestlegungstag nicht auf der bezeichneten Seite ISDAFIX2 veröffentlicht wird, wird folgendermaßen vorgegangen:

Der zur Anwendung kommende Zinssatz entspricht dem Mittelwert jener Prozentsätze, welcher von der Erste Bank auf der Grundlage von 5 (fünf) „mid market annual swap rates“, die am Zinsfestsetzungstag um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit von 5 verschiedenen, von der Erste Bank ausgewählten Swap Händlern, unter Berücksichtigung des Quotienten 30/360, für die Laufzeit von 10 bzw. 2 Jahren quotiert werden, berechnet wird. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Erste Bank ermittelt das arithmetische Mittel aller erhaltenen Quotierungen, wobei sie die höchste (im Fall der Quotengleichheit, eine der höchsten) und niedrigste (im Fall der Quotengleichheit, eine der niedrigsten) Quote unberücksichtigt lässt. Für den Fall, dass weniger als drei Quotierungen eingeholt werden können, hat sie das arithmetische Mittel aller tatsächlich erhaltenen Quotierungen zu ermitteln.

2. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (ausschließlich) bzw. von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich).

3. Bei der Zinsberechnung werden für die gesamte Laufzeit die Monate mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen gezählt.
4. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Inhabern der Bankschuldverschreibungen jährlich im nachhinein, jeweils am 28. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontemin“), erstmals am 28. Februar 2007 die Zinsen kostenfrei zu bezahlen. Sollte ein Zahlungstag im Zusammenhang mit den Bankschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstag auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es erfolgt dadurch keine Anpassung der Kupontermine bzw. der Zinsperiode.

TARGET-Geschäftstage sind jene Tage, an denen das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.

5. Die Verzinsung endet mit Ablauf des 27. Februar 2016.

§ 5 Tilgung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden am 28. Februar 2016 zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2 dieser Bedingungen zur Rückzahlung fällig.
2. Die Erste Bank ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Bankschuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Bankschuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

§ 6 Kündigung

Weder die Erste Bank noch die Inhaber der Bankschuldverschreibungen sind berechtigt, die Bankschuldverschreibungen zu kündigen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Bankschuldverschreibungen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 8 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber der Bankschuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind

dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 10
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Bankschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bzw. auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 11
Börseeinführung

Die Zulassung der Bankschuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 12
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Bankschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 13
Steuerlicher Hinweis für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige

Aufgrund der EU-Richtlinie 2003/48 zur Regelung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union weisen wir Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (der Wohnsitz gilt dabei als in jenem Land gelegen, das den Pass oder den Personalausweis des Steuerpflichtigen ausgestellt hat) darauf hin, dass Zinserträge aus diesen Bankschuldverschreibungen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Wien, im Februar 2006

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG